

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1981	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	7. 7. 1981	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	1444
20330		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 6. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 1770) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte ..	1445
21220		Berichtigung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte v. 9. 8. 1980 (MBI. NW. 1981 S. 1176)	1445
2151	23. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen	1432

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
10. 7. 1981	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1981	1445

2151

I.

Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1981 -
IV A 4 - 614

Aufgrund des § 26 des Katastrophenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SGV. NW. 215 - sowie des § 48 des Polizeigesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 205) erlasse ich folgende Richtlinien:

- 1 Aufgaben der Kriminalpolizei
In Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen obliegt der Kriminalpolizei insbesondere die
 - 1.1 Aufnahme des Katastrophenbefundes und Ermittlung der Katastrophenursache, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
 - 1.2 Einleitung von Todesermittlungsverfahren nach §§ 159, 163 StPO,
 - 1.3 Bergung und Auswertung des Streugutes, soweit es zur Beweissicherung und Ursachenforschung sowie zur Gewinnung von Erkenntnissen über betroffene Personen von Bedeutung ist,
 - 1.4 Identifizierung von Toten und unbekannten hilflosen Personen,
 - 1.5 Bearbeitung von Vermisstenmeldungen im Zusammenwirken mit der Personenauskunftsstelle der Katastrophenschutzleitung.
- 2 Organisation
Für diese Aufgaben werden bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden und beim Landeskriminalamt Katastrophenkommissionen gebildet. Stärke und Besetzung der Katastrophenkommission richten sich nach der Art und dem Ausmaß des Ereignisses. Eine notwendige Verstärkung - vor allem durch ortskundige Polizeivollzugsbeamte - hat die zur Kriminalhauptstelle bestimmte Kreispolizeibehörde durch vorherige Absprachen mit den zu ihrem Bereich gehörenden Kreispolizeibehörden sicherzustellen.
Bei Ereignissen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stellt der Wasserschutzpolizeidirektor Kräfte für die Ermittlungsgruppe.
 - 2.1 Gliederung der Katastrophenkommission
 - 2.1.1 Leiter der Katastrophenkommission, ggf. mit Führungsgruppe.
 - 2.1.2 Ermittlungsgruppe
 - 2.1.3 Identifizierungsgruppe mit Identifizierungstrupps, Vermissten- und Verletztenstelle, Leichensammelstelle, Asservatenstelle, Auswertungsstelle.
 - 2.2 Alarmierung der Katastrophenkommission
Landeskriminalamt und Kriminalhauptstellen stellen sicher, daß die Katastrophenkommission unverzüglich nach Bekanntwerden einer Katastrophe oder eines ähnlichen Schadensereignisses alarmiert wird.
- 3 Einsatz
 - 3.1 Leitung
Mit der Leitung der Katastrophenkommission ist ein Polizeivollzugsbeamter des höheren Dienstes der Kriminalpolizei zu beauftragen. Er hat insbesondere zu sorgen für die
 - 3.1.1 ständige Verbindung zur Technischen Einsatzleitung,
 - 3.1.2 Gewährleistung der Auswertung der von der Ermittlungs- und Identifizierungsgruppe zusammengestellten Unterlagen,
 - 3.1.3 frühzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Erfassung aller von der Katastrophe betroffenen Personen (Vermisste, Verletzte, Getötete, vermutlich Beteiligte) und deren Verbleib im Zusammenwirken mit der Personenauskunftsstelle der Katastrophenschutzleitung,
 - 3.1.4 unverzügliche Verständigung der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beauftragung von Gerichtsärzten.
 - 3.2 Ermittlungsgruppe
Der Ermittlungsgruppe obliegt die Erforschung der Katastrophenursache, Sicherung von Spuren und Beweisstücken, Ermittlung und Befragung von Zeugen, Durchführung strafprozessualer Maßnahmen.
 - 3.2.1 Die Einteilung des Schadensraumes in Abschnitte kann zweckmäßig sein.
 - 3.2.2 Gegenstände, die als Beweismittel dienen können, und alle Spuren sind mit Spurenummerntafeln zu kennzeichnen, zu fotografieren und in geeigneter Weise zu asservieren bzw. zu sichern und der Asservatenstelle zu übergeben.
Sonstige Gegenstände, die für Identifizierungszwecke geeignet erscheinen oder zur Eigentumssicherung sichergestellt werden, sind - getrennt nach Abschnitten - der Asservatenstelle zuzuleiten. Wenn erforderlich, ist ihre Lage zu vermessen, zu skizzieren und/oder zu fotografieren.
Die Beseitigung aller anderen Gegenstände obliegt der Katastrophenschutzbehörde/Ordnungsbehörde. Eine Beteiligung der Kriminalpolizei kann zweckmäßig sein.
 - 3.3 Identifizierungsgruppe
Der Identifizierungsgruppe obliegt die Erfassung aller betroffenen Personen (vgl. Nr. 3.1.3), Identifizierung unbekannter Toter und unbekannter hilfloser Personen sowie Bearbeitung von Leichensachen.
Dazu setzt bzw. richtet die Identifizierungsgruppe ein
 - Identifizierungstrupps
 - Vermissten- und Verletztenstelle
 - geeignete Leichensammelstelle(n)
 - Asservatenstelle
 - Auswertungsstelle
 Es sind folgende Formulare zu verwenden:

Körperschema (Ergänzung der Leichenbeschreibung)	- NW 81 -	Anlage 1
Leichenverzeichnis	- NW 83 -	Anlage 2
Verletztenverzeichnis	- NW 84 -	Anlage 3
Vermisstenverzeichnis	- NW 85 -	Anlage 4
Leichenanhänger aus Kunststoff	- NW 86 -	Anlage 5
Vordruck zur Identifizierung der Opfer großer Katastrophen	- NW 89 -	Anlage 6

 Nummernschilder
Asservatentaschen aus Kunststoff mit Aufschrift
 - 3.3.1 Maßnahmen am Leichenfundort
 - 3.3.1.1 Leichen und Leichenteile sind mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen und zu fotografieren. Dabei erhalten Leichenteile, die bestimmten Leichen zuzuordnen sind, die Nummern dieser Leichen. Die Lage von Leichen und wesentlichen Leichenteilen ist im Regelfall zu vermessen, zu beschreiben und zu skizzieren.

- 3.3.1.2 Gegenstände, die bestimmten Leichen zugeordnet werden können, sind mit Nummernanhängern, auf denen die Leichennummer angebracht ist, zu kennzeichnen und den Leichen in ebenso gekennzeichneten Asservatenbehältnissen beizugeben. Sperrige Gegenstände sind ebenso zu kennzeichnen und in geeigneter Weise zu verwahren.
- 3.3.1.3 Am Fundort einer Leiche (eines wesentlichen Leichenteils) sind - soweit möglich - die Abschnitte II (01-07) bis IV (05-08) des Formulars NW 89 auszufüllen. Das Formular ist mit der Leichennummer zu versehen, zuzuordnende Gegenstände sind aufzuführen. Anschließend ist die Zuführung der Leiche mit Asservaten zur Leichensammelstelle zu veranlassen.
- 3.3.1.4 Den Identifizierungstrupps können - vor allem bei einer größeren Zahl von Toten oder unbekannten hilflosen Personen - von der Befunderhebung an der Leiche am Fundort bis zur Identifizierung alle Maßnahmen übertragen werden.
- 3.3.1.5 Nach Registrierung der Leiche wird das Formular NW 89 bei der anschließenden Leichenschau vervollständigt (Abschn. I-III, IV, V, ggf. VI). Identifizierte Leichen sind, soweit keine weiteren Ermittlungen bezüglich der Ursache der Katastrophe oder wegen Verdachts eines Tötungsdeliktes erforderlich sind, nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft zum Transport an die von der zuständigen Stelle bestimmte Örtlichkeit freizugeben.
- 3.3.1.6 Die Behandlung unbekannter Verletzter und nicht unverzüglich identifizierbarer Leichen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der PDV 389.
- 3.3.2 Vermissten- und Verletztenstelle
Meldungen über vermißte Personen werden mit dem Formular NW 89 aufgenommen. Eine Kurzfassung der Daten ist in das Vermisstenverzeichnis zu übertragen. Das Formular NW 89 ist auch bei der Bearbeitung auswärtiger Ersuchen um Mitteilung der Vermisstendaten zu verwenden. Alle Verletzten, die in Krankenhäusern, Notlazaretten, Privatkliniken usw. aufgenommen werden, sind in einem Verletztenverzeichnis zu erfassen.
Verletzten- und Leichenverzeichnisse sind laufend mit den Vermisstenverzeichnissen zu vergleichen und zu aktualisieren. Sonstige Beteiligte (Unverletzte) sind in Listen zu erfassen.
- 3.3.3 Leichensammelstelle
Alle mit der sicheren Verwahrung der Leichen und Leichenteile zusammenhängenden Aufgaben nimmt die Leichensammelstelle wahr. Insbesondere obliegt ihr die Kontrolle über den Verbleib der Leichen/Leichenteile sowie der mit der Leiche übernommenen Asservate. Die Asservate leitet sie an die Asservatenstelle weiter.

Die Leichensammelstelle führt das Leichenverzeichnis und weist den Verbleib der Leiche nach.

3.3.4 Asservatenstelle

Die Asservatenstelle sorgt für die sichere Aufbewahrung aller sichergestellten Gegenstände. Die Asservate sind in einem Asservatenverzeichnis nachzuweisen.

Vorlagen bei Anerkennungszeugen sind von der Asservatenstelle vorzunehmen oder zu veranlassen.

Gegenstände, die Leichen oder Verletzten zweifelsfrei zugeordnet werden können, sind an Berechtigte herauszugeben.

Im übrigen erfolgt die Weiterbehandlung nach den gesetzlichen Vorschriften (Nachlaßpflegschaft, Verwertung, Vernichtung).

3.3.5 Auswertungsstelle

Der Auswertungsstelle obliegt der ständige Vergleich der bei der Leichenbergung/-behandlung und der Asservatenauswertung gewonnenen Erkenntnisse mit den Unterlagen über Vermisste und Verletzte einschließlich des Identifizierungsmaterials.

4 Ausstattung der Katastrophenkommission

Das Landeskriminalamt hält über die bei den Kriminalhauptstellen vorhandene Ausstattung hinaus in einem Depot eine ausreichende Anzahl geeigneter (Schutz-) Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände bereit und stellt nach Anforderung den Transport zum Einsatzort sicher. Es lagert außerdem abrufbereit die erforderlichen Vordrucke.

5 Vernichtung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten

5.1 Die Vernichtung entstehender Einzelvorgänge richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

5.2 Die Verzeichnisse über Leichen, Vermisste, Verletzte und sonst beteiligte Personen sind spätestens ein Jahr nach dem Ereignis zu vernichten.

6 Einsatzbereitschaft und Übungen

6.1 Alle Kriminalbeamten sind mindestens einmal jährlich über den Einsatz in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Schadensereignissen zu unterrichten.

6.2 An Übungen der Katastrophenschutzbehörden soll sich auch die Kriminalpolizei beteiligen.

7 Aufgehobene Bestimmungen

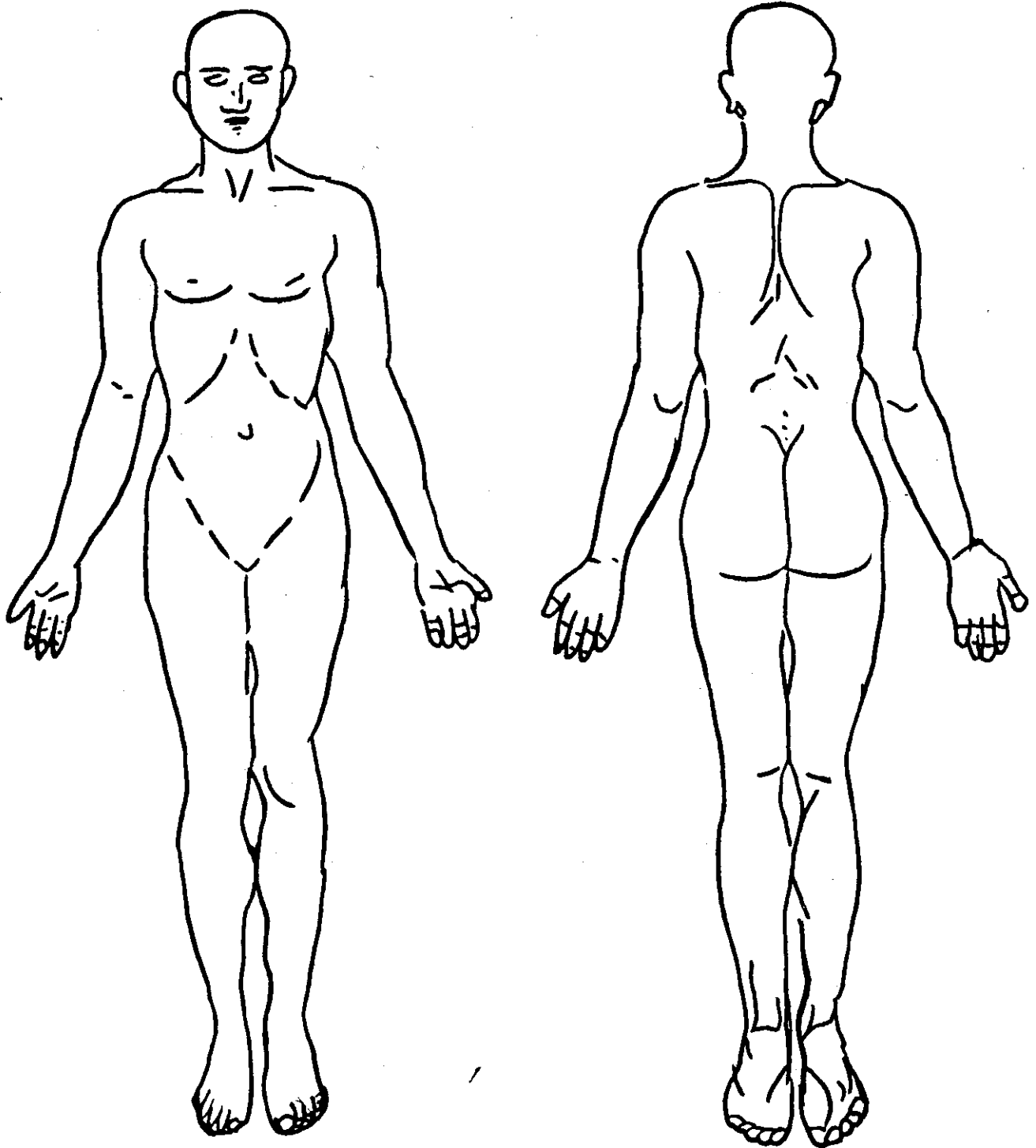
Der RdErl. v. 28. 8. 1964 (SMBL. NW. 2151) wird aufgehoben.

Körperschema

Anlage 1

– Ergänzung der Leichenbeschreibung –
(Kennzeichnung sichtbarer Merkmale)

Personalien:



Bemerkungen:

Leichenverzeichnis

Dienststelle

[illegible]

19

Blatt Nr.

Verletztenverzeichnis

Dienststelle

Lfd. Nr.	Familienname Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Anschrift	Verbleib des Verletzten	Vernehmungs- fähig?	Bemerkungen

Farbe: orange

Anlage 5

Leichenanhänger

(Dienststelle)

Bekannter Toter Nr.

Vor- u. Zuname: (auch Geburtsname)

Geburtsdatum u. -ort:

Anschrift:

Leichenfundort:

Fundzeit:

Tod festgestellt durch:

Anerkannt durch:

Nachlaß vorhanden?

NW 86 (Unterschrift des Beamten)

Vorderseite

Leichenanhänger

(Dienststelle)

Unbekannter Toter – männl. – Nr.
 – weibl. –
 – unbestimmt –

Fundort:

Fundzeit:

Tod festgestellt durch:

Nachlaß vorhanden:

NW 86 (Unterschrift des Beamten)

Rückseite

FORMULAR ZUR IDENTIFIZIERUNG DER OPFER GROSSER KATASTROPHEN

(FÜR MELDUNG AN DAS BKA)

DATUM DER KATASTROPHE:

ORT:

I. – (Nur für vermißte Personen auszufüllen).

01 FAMILIENNAME	02 VORNAMEN	03 GESCHLECHT männl., weibl. oder unbekannt
04 ALTER ODER GEBURTSDATUM	05 GEBURTSORT	06 BERUF
07 ANSCHRIFT		08 RELIGION
09 WURDE DER/DIE VERMISSTE DAKTYLOSKOPIERT? WO UND WANN?		

10 NAME, ANSCHRIFT UND FERNSPRECHNUMMER DER PERSON, WELCHE DEN/DIE VERMISSTE(N) IDENTIFIZIEREN KANN

II. – (nur auszufüllen, wenn es sich um die Leiche eines Opfers einer großen Katastrophe handelt).

01 BEZUGSNR.	02 TAG UND STUNDE DES AUFFINDENS	03 GESCHLECHT männl., weibl. oder unbek.	04 SCHEINB. ALTER
05 ORT, AN WELCHEM DIE LEICHE AUFGEFUNDEN WURDE			

06 ZUSTAND DER LEICHE (unversehrt, abgetrennte Glieder, entstellt)

07 NAME, ANSCHRIFT UND BERUF DER PERSON, WELCHE DIE LEICHE GEFUNDEN HAT

III. – (in allen Fällen auszufüllen):**ANGABEN ÜBER KÖRPERLICHE MERKMALE:**

01 HAUTFARBE	02 GRÖSSE	03 GEWICHT	04 GESTALT	05 GESICHTSFARBE	06 AUGEN	07 BRILLE (Art)
--------------	-----------	------------	------------	------------------	----------	-----------------

08 FARBE UND CHARAKTERISTISCHE MERKMALE DES HAARES (gefärbt, lang, kurz, spröde, gelockt, Stirnglatze, Glatze):

09 NASE (Größe, Form, Besonderheiten):

10 OHREN (Größe, Form, Art der Ohrläppchen):

11 MUND UND LIPPEN (Größe, Form):

12 NARBEN UND BESONDERHEITEN DES GESICHTES:

Farbe: grün

2

13 ZÄHNE (gut, schlecht, gepflegt, verfärbt, ungleichmäßig, groß, klein, sehr weit auseinanderstehend, hervorstehend, künstlich)

14 NAME, ANSCHRIFT UND FERNSPRECHNUMMER DES ZAHNARZTES, DER DIE ZÄHNE BEHANDELT HAT (für Vermißte):

15 SIND SKIZZEN UND RÖNTGENAUFNAHMEN DER ZÄHNE UND/ODER IDENTIFIZIERUNGSNUMMERN DER PROTHESE VORHANDEN (für Vermißte)?

16 KENNZEICHEN UND NARBEN (Mißbildungen, Operationsnarben, Tätowierungen, Muttermale, Impfspuren, durchbohrte Ohrläppchen, Leberflecke):

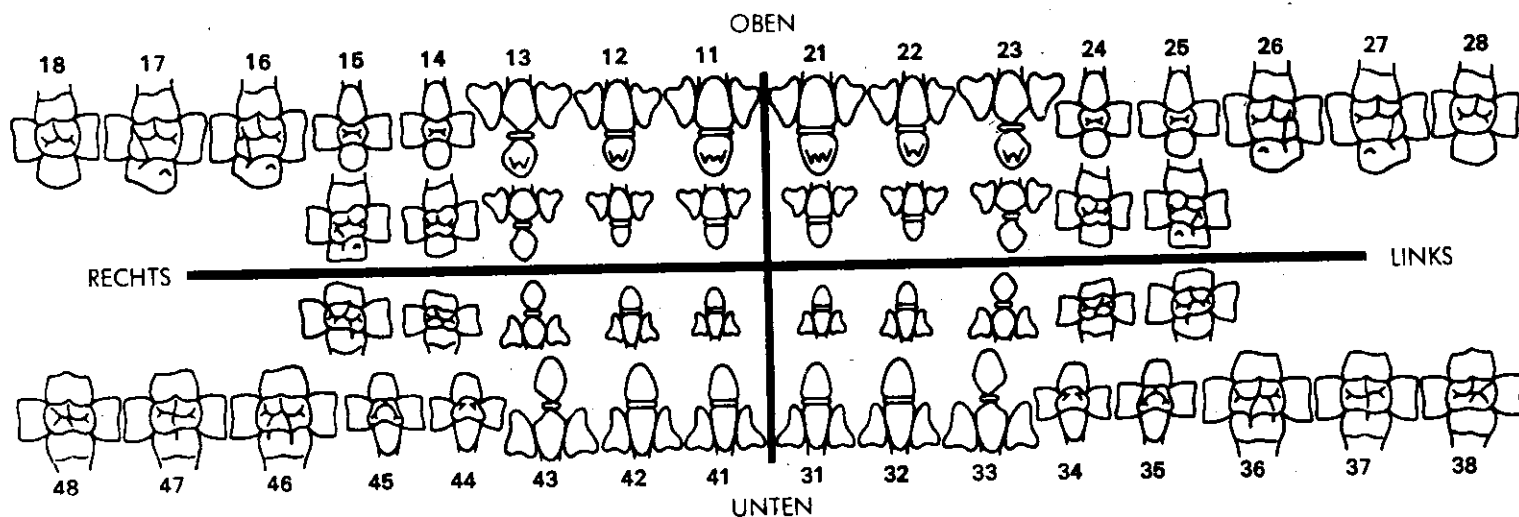
17 GLIEDER (Amputationen, Schwielen, Mißbildungen der Nägel):

18 BLUTGRUPPE:

19 NAME, ANSCHRIFT UND FERNSPRECHNUMMER DES BEHANDELNDEN ARZTES:

Abschnitt III kann ggf. durch Diagramme bzw. Röntgenaufnahmen vervollständigt werden, die der Identifizierung dienlich sein könnten.

ZAHNSCHEMA



Dieses Zahnschema ist von einem Zahnarzt auszufüllen, der hier die erforderlichen technischen Erklärungen vermerken kann.

NAME:

ANSCHRIFT:

IV. - (in allen Fällen auszufüllen)

01 BEKLEIDUNG:

02 UNTERBEKLEIDUNG:

03 MODISCHE ERGÄNZUNG DER KLEIDUNG:

04 FARBE- UND WASCHEZEICHEN UND SONSTIGE IDENTIFIZIERBARE ZEICHEN:

05 SCHMUCKSACHEN:

06 PAPIERE:

07 GELD:

08 VERSCHIEDENES:

09 FINGERABDRÜCKE

10 LICHTBILDER

(siehe die Anweisungen zur Ausfüllung des Formulars).

11 RÖNTGENAUFNAHMEN DER ZÄHNE
ODER ANDERE:

V. - ZUSÄTZLICHE ANGABEN (in allen Fällen auszufüllen)**VI. - IDENTIFIZIERUNG**

(nur dann auszufüllen, wenn das Formular dazu dient, die Beschreibung der **Leiche eines Opfers einer großen Katastrophe** wiederzugeben).

DIE LEICHE WURDE WIE FOLGT IDENTIFIZIERT: 02 FAMILIENNAME:	01 BEZUGSNUMMER DER LEICHE:
	03 VORNAMEN:
04 ANSCHRIFT:	05 TODESURSACHE:
06 IDENTIFIZIERUNGSMETHODE:	

07 ANGABEN ÜBER DEN VEREIDIGTEN ARZT ODER DIE BEHÖRDE, WELCHE DIE IDENTIFIZIERUNG DURCHFÜHRT HAT:

NAME (in Druckbuchstaben): _____

TITEL UND DIENSTSTELLUNG: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM UND UNTERSCHRIFT:

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1981 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nach Tz 6.1.2 wird eingefügt:

Zu § 11

1.1 Die in RL 2.1 zu § 123 LBG enthaltene Einschränkung für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die zwischen 2 Beamtenverhältnissen liegen, ist in die Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG nicht übernommen worden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen können auch die zwischen 2 Beamtenverhältnissen liegenden Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

2. Die Tz 32.1.1 und 32.1.2 erhalten folgende Fassung:

32.1.1 Der Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen, die bei einem Dienstunfall beschädigt wurden, kommt nur in Betracht, wenn die in Tz 32.1.7 und 32.1.8 BeamtVGvV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Schäden an anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen (§ 6 KfzVO) gelten die Voraussetzungen der Tz 32.1.7 Satz 1 BeamtVGvV stets als erfüllt, wenn der Schaden bei der die Anerkennung begründenden Reisetätigkeit eingetreten ist. Triftige Gründe für die Benutzung eines sonstigen privateigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen und Dienstgängen gelten insbesondere im Fall der VV 6.1 Nr. 2 zu § 6 LRKG allgemein als erteilt (vgl. VV 6 letzter Satz zu § 6 LRKG). Bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV 6.1 Nr. 1, 3 und 4 und VV 6.2 zu § 6 LRKG kann der Schaden unabhängig davon ersetzt werden, ob die triftigen Gründe vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges anerkannt worden sind; das gilt entsprechend für Reisen i.S. des § 109 BPVG.

32.1.2.1 Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen können ohne Begrenzung auf den in Tz 32.1.9 BeamtVGvV genannten Höchstbetrag bis zur Höhe des vollen Schadens ersetzt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges zur Beseiti-

gung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer der Allgemeinheit oder dem einzelnen unmittelbar drohenden Gefahr notwendig war, ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung stand und der verfolgte Zweck mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden konnte. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob die Benutzung des Kraftfahrzeuges notwendig war. Meine nach Tz 32.1.10 BeamtVGvV erforderliche Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Bei Schäden an anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen (§§ 5 ff. KfzVO) verbleibt es bei dem in Tz 32.1.9 BeamtVGvV genannten Höchstbetrag.

32.1.2.2 Mit meiner Zustimmung kann über den in Tz 32.1.9 BeamtVGvV genannten Höchstbetrag hinausgegangen werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig war und die Beschränkung der Ersatzleistung auf 650 DM für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

3. Nach Tz 53.0.1 wird folgende Tz 53.5.1 eingefügt:

53.5.1 Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Helfers des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) als BVS-Fachlehrer ist als eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG zu beurteilen, auch wenn auf diese Tätigkeit das Umsatzsteuergesetz angewendet wird. Dies gilt auch für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Helfers des BVS als BVS-Aufklärungs- und Ausbildungshelfer, als BVS-Redner sowie als BVS-Schutzbauberater.

4. In Tz 88.2.3 sind die aufgeführten Vmhundertsätze wie folgt zu ergänzen:

In der Aufstellung nach Satz 2 sind nach den Worten

1. März 1980 123,89 v.H.

die Worte

1. Mai 1981 133,51 v.H.

und in der Aufstellung nach Satz 3 sind nach den Worten

1. März 1980 77,23 v.H.

die Worte

1. Mai 1981 84,85 v.H.

einzuügen.

20330

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 19. 6. 1980 (MBL NW. 1980 S. 1770)

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

In § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb muß es anstatt
Kalenderjahres richtig Kalenderhalbjahres heißen.

- MBL NW. 1981 S. 1445.

21220

**Berichtigung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärzte**

v. 9. 8. 1980 (MBL NW. 1981 S. 1176)

In Nr. 6.12 (20.1) und 2.7.12 (20.1) lautet Satz 4 jeweils
richtig:

Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im
Rahmen der Weiterbildung in der Orthopädie abgeleistet
werden.

- MBL NW. 1981 S. 1445.

II.

Innenminister

**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der
Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1981**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1981 -
III B 2 - 6/010 - 3928/81 -

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes
entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem
Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April
bis Juni 1981 auf

1352061972,95 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I.
Quartal 1981 wird voraussichtlich ein Betrag von
1352061980,83 DM entsprechend den Schlüsselzahlen auf-
geteilt.

- MBL NW. 1981 S. 1445

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X